

74 VII

Steuerwesen

Ziff. II bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht (**System der prozentualen Ermäßigungen**).

2. Es bleiben jedoch vorbehaltlich der Ausführungen unter II vom Steuerabzug frei (**System der festen Abzüge**)

a) für die Ehefrau

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— RM. monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 2,40 RM. wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,40 RM. täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,10 RM. zweistündlich;

b) für das erste Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— RM. monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 2,40 RM. wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,40 RM. täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,10 RM. zweistündlich;

c) für das zweite Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 20,— RM. monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 4,80 RM. wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,80 RM. täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,20 RM. zweistündlich;

d) für das dritte Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 40,— RM. monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 9,60 RM. wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 1,60 RM. täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,40 RM. zweistündlich;

e) für das vierte Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 60,— RM. monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 14,40 RM. wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 2,40 RM. täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,60 RM. zweistündlich;

f) für das fünfte und jedes folgende Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate je 80,— RM. monatlich,

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen je 19,20 RM. wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage je 3,20 RM. täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden je 0,80 RM. zweistündlich.

II. Für die Berechnung der Familienermäßigungen bestehen sonach zwei Systeme:

das System der prozentualen Ermäßigungen u. das System der festen Abzüge.

Ob im einzelnen Falle das eine oder das andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der prozentualen Ermäßigungen, für die übrigen Familienangehörigen das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohneinkommen; das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohneinkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte. Für Lohneinkommen, welche die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für Lohneinkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

Familienstand	Arbeitslohn			
	monatlich RM.	wöchentlich RM.	täglich RM.	zweistündl. RM.
1. Verheirateter Arbeitnehmer.				
Ehefrau	204,99	48,99	8,39	2,09
1 Kind	204,99	48,99	8,39	2,19
2 Kinder	234,99	56,99	9,59	2,39
3 "	304,99	72,99	12,19	3,29
4 "	384,99	91,99	15,59	3,89
5 "	469,99	112,99	18,79	4,69
6 "	529,99	126,99	21,59	5,49
7 "	579,99	138,99	23,19	5,79
8 "	614,99	146,99	24,99	6,59
9 " u. mehr	—	—	—	—

Familienstand	Arbeitslohn			
	monatlich RM.	wöchentlich RM.	täglich RM.	zweistündl. RM.
2. Verwitweter Arbeitnehmer.				
1 Kind	204,99	48,99	8,39	2,09
2 Kinder	254,99	60,99	10,19	2,79
3 "	334,99	80,99	13,79	3,60
4 "	420,99	102,99	17,19	4,29
5 "	524,99	124,99	20,99	5,59
6 "	584,99	140,99	23,59	5,89
7 "	629,99	151,99	25,39	6,69
8 "	664,99	159,99	26,99	6,99
9 "	689,99	165,99	27,79	7,29
10 " u. mehr	—	—	—	—

